

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung am XX.XX.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen:

Artikel I

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

- | | |
|---|----------|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten des Spieleinsatzes | 6,3 % |
| 2. a) ohne Gewinnmöglichkeit und aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG: | 150,00 € |
| aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: | 70,00 € |
| b) ohne Gewinnmöglichkeit, jedoch mit Darstellung von Gewalttätigkeiten, sexuellen Handlungen oder Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges im Spielprogramm (Tötungs- oder Gewaltspiel) | 500,00 € |
| 3. für den Betrieb einer Diskothekenanlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) je angefangene 50 m ² konzessionierte Schankfläche ohne Fläche der Nebenräume- | 18,00 € |

für jeden angefangenen Kalendermonat.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Für das Bereitstellen von Geräten nach Absatz 1 Nr. 2 b in Spielhallen erhöht sich der Steuersatz auf das Doppelte.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des

Aufstellers. Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Winnenden, den xx.xx.2020

Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung nach § 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.